

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2, am 31. Dezember 2024 (Silvester) und 1. Januar 2025 (Neujahr), in der Akazienanlage, Pfungstadt

Aufgrund von § 36 SprengG und § 24 Abs. 2 Nr. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) und § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl 2005, 14), erlässt die Stadt Pfungstadt folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien usw.) ist über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch am 31. Dezember 2024 (Silvester) und 01. Januar 2025 (Neujahr) im Bereich der Akazienanlage, Flurstück 82/7, verboten. Der beigefügte Plan mit räumlicher Darstellung ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B. Reet- und Fachwerkhäuser) oder Anlagen (z. B. Tankstellen) generell verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 4 VwGO angeordnet.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 8 b oder Nr. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

In unmittelbarer Nähe zur Akazienanlage befindet sich das Alten- und Pflegeheim der Inneren Mission. Das in Ziff. 2 der Verfügung genannte gesetzliche Verbot liefert hier bereits eine hinreichende Begründung für ein Abbrennverbot von Feuerwerken.

Die Akazienanlage ist jedoch generell ein beliebter Treffpunkt der Bürger, besonders in den Abendstunden von jungen Erwachsenen. In der Vergangenheit zeigt sowohl die Einsatzstatistik der Stadtpolizei wie auch der Landepolizei hier vermehrt Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf die durch diese Personen begangen werden. Belegt ist dies durch eine Reihe von Sonderdiensten zur Kontrolle der Anlage.

Während der Silvester- beziehungsweise Neujahrsfeierlichkeiten kann es bei ausgelassener Stimmung und Alkoholgenuss, schnell zu einem leichtfertigen und unsachgemäßen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 kommen. Es ist daher zu befürchten,

dass – auch aufgrund des weitläufigen Geländes des Akazienanlage - das gesetzliche Abbrennverbot missachtet wird.

Weiterhin stellt das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Bereich der Akazienanlage ein erhebliches Risiko im dichten Gedränge dar. Auch hier kann es während der Silvesterbeziehungsweise Neujahrsfeierlichkeiten bei ausgelassener Stimmung und Alkoholgenuss, schnell zu einem leichtfertigen und unsachgemäßen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen oder Sachwerte kommen. Dabei werden regelmäßig Einsatzkräfte der Rettungsdienste und der Polizei gebunden was bei einem Verbot reduziert oder gar vermieden werden kann. Erfahrungen anderer Kommunen zeigen zudem auf, dass es zu solchen Gefährdungen nicht mehr gekommen ist seitdem das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zum Jahreswechsel durch Allgemeinverfügung verboten wurde.

Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern in diesem Bereich ist daher zwecks Gefahrenabwehr zu untersagen.

II.

Die Stadt Pfungstadt ist zum Erlass der Allgemeinverfügung nach HSOG sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 am 31. Dezember 2023 (Silvester) und 01. Januar 2024 (Neujahr) ist § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005.

Hiernach kann die Stadt Pfungstadt als zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Es besteht hier die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Unsachgemäß abgeschossene und / oder abgebrannte Feuerwerkskörper bergen ein erhebliches Verletzungspotential. Es reicht von Brandschäden an Kleidung, Brandverletzungen, Prellungen, Augenverletzungen und ähnlichem bis zum Verlust von Körperteilen, wobei sämtliche denkbaren Gesundheitsschäden auch lebensbedrohlich sein können.

Das Verbot ist auch erforderlich, da sich der Schutz der Anwohner und Besucher der Akazienanlage vor fehlgeleiteten Feuerwerkskörpern und der Lärmentwicklung mit anderen, mildereren Mitteln nicht gewährleisten lässt.

Das Abbrennverbot ist angemessen. Es beschränkt die Bewohner und Besucher der Stadt Pfungstadt nicht unzumutbar in ihren Rechten. Insbesondere erfolgt nur ein geringer Eingriff in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Gegenüber dem Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 GG und dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG tritt hier das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit zurück.

Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Personen- und Sachschäden überwiegt das private Interesse des Einzelnen am Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne behördliche Einschränkungen im Bereich der Akazienanlage. Es ist nicht unzumutbar, für das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern auf anderen öffentlichen Straßen und Plätze im Stadtgebiet auszuweichen.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Der vorbeugenden Gefahrenabwehr, kommt durch die durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 entstehenden Gefahren für die Bewohner und Besucher, eine besondere Bedeutung zu. Im öffentlichen Interesse ist hier die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Es kann mit dem Vollzug nicht zugewartet werden, nachdem durch die Einlegung einer Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung gegen diese

